

ANHANG

zu den Statuten des Unterstützungsinstitutes der Bundespolizei
mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2016

zu § 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

Seit dem 1.1.2003 hat jedes Mitglied eine Auflage in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu entrichten. Diese Auflage beträgt gegenwärtig

monatlich € 3,00 **(jährlich € 36,00)**

1. Für Polizeischüler, welche die Voraussetzungen für einen möglichen Beitritt zum UI erfüllen, wird für die Dauer der Grundausbildung der Jahresmitgliedsbeitrag **auf € 12,- herabgesetzt.**

Nach Beendigung der Grundausbildung ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(Beschl. d. Exekutivrates vom 18.10.2011, Statutenänderung wirksam ab 01. Jänner 2012).

2. All jene Personen, welche dem Institut statutengemäß beitreten können, sich aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Beitritt zum UI entscheiden, haben die Mitgliedsbeiträge gem. § 3 Abs 1 nachzuzahlen. Zeiten während der Grundausbildung bleiben bei der Berechnung etwaiger Nachzahlungen unberührt. (Beschl. d. Exekutivrates vom 18.10.2011, mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2012).

3. Die Auflagen sind halbjährlich, jeweils in den Monaten März und September für das folgende Halbjahr im Vorhinein per Bankeinzug zu entrichten.
Bei Begründung der UI-Mitgliedschaft ist eine **einmalige Beitrittsgebühr von € 3,00** zu entrichten.

4. In Ruhestand tretende Mitglieder, welche das **30. Mitgliedsjahr beendet und das 60. Lebensjahr vollendet** haben, sind von jeder weiteren Beitragsleistung befreit.

5. Mitglieder, welche vorzeitig aus welchem Grund auch immer in den Ruhestand versetzt werden, haben die Auflagen **bis zum Ablauf des 30. Mitgliedsjahres und Vollendung des 60. Lebensjahres** einzuzahlen.

6. Sobald ein Mitglied den ersten Beitrag geleistet hat, erwirbt es sich den Anspruch auf die statutenmäßige Leistung des Institutes.

zu §§ 4, und 6 Sozialleistungen für Mitglieder

Zif.2: Nicht rückzahlbare Geldaushilfen (kurz: NRG)

Gemäß früheren Beschlüssen in Vorstandssitzungen ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

NRG: Voraussetzungen / Bedingungen:

- a) Antrag betr. NRG mit Darstellung der Notlagesituation (Behelfe sind anzuschließen wie z.B. Ablichtungen von Dokumenten, Akten, Bestätigungen, Rechnungen, etc.);
- b) Die NRG ist als „*einmalige*“ Auszahlung zu verstehen;
- c) Die Höhe einer NRG wird individuell mit Vorstandsbeschluss gewährt.
- d) Die Notlagesituation des Ansuchenden kann verschuldet od. unverschuldet sein;

Seitens der Kanzlei ist ein Begehren auf eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe sofort auf Anspruchsberechtigung zu prüfen. Das bedeutet, dass eine Prüfung hinsichtlich **aufrechter UI-Mitgliedschaft** und **Erfüllung aller Auflagen** vorzunehmen ist. Von einem zuständigen Mitglied des Exekutivrates jener Abteilung in welcher das UI-Mitglied Dienst versieht bzw. von einem Vorstandsmitglied ist eine bezugnehmende Bemerkung mit Befürwortung oder aber auch Gründe für eine Ablehnung des Ansuchens in der entsprechenden Rubrik einzutragen und von diesem unterzeichnen zu lassen.

Zif.3: Anlassbedingte Feierlichkeiten auf Vorstands- oder Exekutivratsbeschluss

Obliegen der Entscheidung des Vorstandes oder Exekutivrates, wobei hierzu der Vorstandsdirektor im Vorfeld anzuhören ist.

Zif.4: Durchführung einer jährlichen Kinderweihnachtsfeier

Obliegen der Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstandsdirektor hat hierzu Programm mit Kostenaufwandsanalyse dem Vorstand, vorzulegen. Der Vorstand hat einen diesbezüglichen Beschluss, im Einvernehmen mit dem Vorstandsdirektor (Überprüfung der Realisierbarkeit im Vorfeld), zu treffen.

Zif.5: Vergabe von UI-Wohnungen

Die Vergabe von UI-Wohnungen kann grundsätzlich nur an aktive Mitglieder ergehen. Für den Fall, dass Anträge seitens Wohnungswerber im UI einlangen, ist primär die Kategorie der spezifischen Zugehörigkeit gem. §4 i.V.m. §2 Abs.2 der Statuten maßgebend sowie der einbezahlte Status des Mitgliedsbeitrages.

Für Wohnungswerber (kurz: WW) ist das in der Hausverwaltung des UI aufliegende Formular („*Bewerbungsbogen zur Erlangung einer UI-Wohnung*“) zu verwenden. Die weitere Vorgangsweise liegt im Wirkungsbereich des UI-Referates „Hausverwaltung“.

Zif.6: Ausschüttung des Beerdigungskostenbeitrags für anspruchsberechtigte Hinterbliebene

Gemäß den Vorstandsbeschlüssen von szf. wird wie folgt zusammengefasst:

1. Die Administration der Beerdigungsangelegenheiten obliegt in erster Linie der UI-Kanzlei in Absprache mit dem Kassier. Beim Ableben folgender Personengruppen sind folgende Beträge zur Auszahlung vorgesehen:

2. Beerdigungskostenbeitrag

Tod eines MITGLIEDS /	a) Beerdigungskosten	€ 700.-
	b) Steigerungsbetrag f. Aktivstand	€ 700.-

Tod der GATTIN od. Lebensgef.	c) Beerdigungskosten	€ 400.-
--------------------------------------	----------------------------	---------

Beitrag wegen ANATOMIE	d) UI-Mitglieder	€ 450.-
-------------------------------	------------------------	---------

Bemerkung zu 2a, 2b)

Der Beerdigungskostenbeitrag wird nur an jene Person ausgezahlt, welche nachweislich für die Beerdigung tatsächlich aufgekommen ist. Dieser Beerdigungskostenbeitrag umfasst jedoch auch den Steigerungsbetrag, falls der Verstorbene zusätzlich im Aktivstand war.

Bemerkung zu 2c)

Hier sind gemeint die Gattin oder Gatte, die Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, oder eine Person, die mit dem aufrechten UI-Mitglied in eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelebt und mit dem UI-Mitglied einen gemeinsamen aufrechten Wohnsitz innegehabt hat. Der Beerdigungskostenbeitrag wird nur an die Gattin – Gatte, Lebensgefährtin – Lebensgefährte, od. Person in eheähnlicher Lebensgemeinschaft w.o. beschrieben, ausgezahlt.

Bemerkung zu 2d.)

Der Unterstützungsbetrag ist nur an jene Person auszuführen, welche den Nachweis des anatomischen Instituts, in welchem der Verstorbene überantwortet wurde, erbringt. Hierzu werden für derartige Fälle für im Aktivstand und im Ruhestand Verstorbene UI- Mitglieder insgesamt € 450.- ausbezahlt.

zu § 12 Abs. 1 Befugnisse des Vorstands

i.V.m. § 10 Abs.1 Zi 10 und § 11 Abs, 1

Der Vorstandsdirektor des Institutes bzw. sein bestellter Stellvertreter kann für erforderlichen Besorgungen für die Betriebe des Institutes ohne vorherige Einholung einer Genehmigung des Vorstandes bis zu einer Höhe von € 5.000,- inklusive USt., selbst verfügen und entscheiden (Vorstandsbeschluss vom 10.07.2013, Zi. UI 1500a/17/7). Davon unberührt ist der Aufwand für die auf den Statuten oder auf Beschlüssen beruhende ordentliche Geschäftsführung der Betriebe.

zu § 14 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 Der Exekutivrat

Die Mitglieder des Exekutivrates werden von den Geschäftsbereichen, Abteilungen und Polizeikommissariaten der LPD Wien, des SPK Schwechat sowie der Zentralstelle BMI und dessen angeschlossener Dienststellen gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten ergibt sich aus dem vorgegebenen Schlüssel gem. § 14 Abs. 2.

Zur UI-Wahl 2016 wurde laut nachstehender Auflistung folgende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Exekutivrat gewählt.

EXEKUTIVRATSWAHL 2016				
Wahlsprenzel				
Ifd. Nr.	Sprengel	Dienststelle	Exekutivratsmitglieder	Exekutivratsersatzmitglieder
1	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando I	Pk + SPK Innere Stadt	4	4
2	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando III	Pk + SPK Landstraße	3	3
3	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando V	Pk + SPK Margareten	3	3
4	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando VIII	Pk + SPK Josefstadt	4	4
5	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando X	Pk + SPK Favoriten	4	4
6	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XI	Pk + SPK Simmering	2	2
7	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XII	Pk + SPK Meidling	3	3
8	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XV	Pk + SPK Fünfhaus	3	3
9	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XVI	Pk + SPK Ottakring	3	3
10	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XIX	Pk + SPK Döbling	3	3
11	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XX	Pk + SPK Brigittenau	4	4
12	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XXI	Pk + SPK Floridsdorf	3	3
13	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XXII	Pk + SPK Donaustadt	3	3

14	Polizeikommissariat und Stadtpolizeikommando XXIII	Pk + SPK Liesing	2	2
15	Direktion I	B Controlling L2	2	2
		Geschäftsbereich A GBA		
		B Organisation, Strategie und Dienstvollzug A1		
		B Zentrale Koordination A2		
		Einsatzabteilung EA (ohne LLZ)		
		Unterstützungsinstitut UI		
16	Direktion II	Behördenleitung GF	2	2
		B Öffentlichkeitsarbeit L1		
		B Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten B1		
		B Qualitätssicherung B2		
		B Budget B3		
		Personalabteilung PA		
		Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung SVA		
17	Landesleitzentrale	LLZ EA3	1	1
18	Landeskriminalamt	LKA	4	4
19	Landesverkehrsabteilung	LVA	3	3
20	Abteilung Sondereinheiten I	ASE 1 WEGA	3	3
21	Abteilung Sondereinheiten II	ASE 2 PDHE	2	2
22	Abteilung Fremdenpolizei und Anhaltevollzug I	AFA1: AFA1.1-1.4, PAZ, AFA3	3	3
23	Abteilung Fremdenpolizei und Anhaltevollzug II	AFA2: 1.5 AGM	1	1
24	Landesamt Verfassungsschutz	LV	1	1
25	Logistikabteilung I	LA 1-4	2	2
26	Logistikabteilung II	LA 5,6	2	2
27	Bildungszentrum Wien	BZS	4	4
28	Bundesministerium für Inneres, Zentralstelle	BMI	4	4
29	Stadtpolizeikommando Schwechat	SPK Schwechat	2	2
			80	80

ANHANG I

zu den mit Erlass des Ministeriums des Inneren vom 30. August 1875, Z. 12709, mit Statthaltereierlass vom 03. September 1875, Z. 25591, genehmigten Statuten des Unterstützungsinstitutes der Bundespolizei in Wien.

§1 DARLEHENSKASSA

Das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei in Wien gründet aus eigenen Mitteln eine Darlehenskasse, um aktiven Institutsmitgliedern ohne Gewinnabsicht Darlehen zu gewähren, wenn sie sich in Notlage befinden. Der Anspruch besteht ab dem Beitritt zum Institut und nachdem die erstmalige Zahlung der Auflagen an das Institut geleistet wurde.

Diese Darlehenskasse ist ein integrierender Teil des Unterstützungsinstitutes der Bundespolizei, ist jedoch in ihrer Verwaltung von der des Unterstützungsinstitutes vollständig getrennt.

§ 2

Das Unterstützungsinstitut stellt zu diesem Zwecke der Darlehenskasse gegen 3 % Verzinsung Geldbeträge zur Verfügung.

§ 3 Dotierung der Darlehenskasse und Wartezeit

Die Darlehenssumme wird jeweils unter Zugrundelegung der Dotierung der Darlehenskasse über Vorschlag des Vorstandsdirektors vom Vorstand bestimmt.

Die Höhe der zu vergebenden Darlehenssumme wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 05.02.2008 mit derzeit € 796.728,34, festgesetzt.

Wurde dem Darlehenswerber bereits ein Darlehen aus der Darlehenskasse bewilligt, so kann ein neues Darlehen nur nach einer Wartezeit von drei Jahren nach der letzten Rückzahlungsrunde erlangt werden. Nach zwei Darlehen beträgt die Wartezeit sechs Jahre ab letzter rückgezahlter Rate. In besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine Ausnahme nur nach Beschlussfassung des Vorstands gemacht werden.

§ 4 Rückzahlungsraten und Verzinsung des Darlehens

Die Darlehenssumme samt Zinsen ist in der Regel in 24 (vierundzwanzig) Monatsraten zurückzuzahlen. Bei höheren Darlehen kann die Ratenzahl erhöht werden.

Die Darlehen müssen mit 4 % vom fallenden Kapital pro Jahr verzinst werden, wovon 3 % dem Unterstützungsinstitut abgeführt und 1 % zur Deckung der Verwaltungskosten und Bildung des Reservefonds verwendet werden.

§ 5

Der im § 4 erwähnte Betrag dient zur Deckung der Verwaltungskosten und zum Ersatz für allfällige Verluste und Ausfälle. Wenn der Reservefonds 10 % des vom Unterstützungsinstitut entliehenen Darlehenskapitals überschreitet, ist der Überschuss dem Institut zuzuwenden und von diesem für soziale Aufwendungen zu verwenden.

Wenn der Darlehensnehmer verstirbt, so ist der noch aushaftende Darlehensrest von dem allfällig auszuzahlenden Begräbniskostenbeitrag, welche den Anspruchsberechtigten vom UI zukommt, ohne jede zivilgerichtliche Intervention in Abzug zu bringen. Wird dadurch die Restschuld nicht abgedeckt haben die Anspruchsberechtigten Erben den unbedeckten Rest zu erlegen.

§ 6

Alle Streitigkeiten in Angelegenheiten, welche die vorliegenden Bedingungen zum Gegenstand haben, schlichtet der Vorstand. Wenn eine allseitig zufriedenstellende Entscheidung nicht erzielt werden kann, ist eine Befassung des Schiedsgerichts zur endgültigen Entscheidung zulässig.

Zum Hereinbringen einer Darlehensschuld ist die Beschreitung des zivilgerichtlichen Weges zulässig. Wenn zur Einbringung eines rückständigen Darlehens ein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet werden muss, gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandsdirektors

Die Befugnisse des Vorstandsdirektors und seines Stellvertreters, wie diese im § 10 der Statuten des Unterstützungsinstitutes ausgeführt sind, haben, soweit sie auf die Darlehensangelegenheiten zutreffen, auch für diese zu gelten und werden bezüglich der Darlehenskassa nachstehend erweitert:

- a) Er beurteilt die Zulässigkeit der auf dem vorgeschriebenen Weg eingelangten einzelnen Darlehensansuchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen;
- b) er führt die anfallende Korrespondenz;
- c) er beehrt über Anweisung des Vorstands den erforderlichen Betrag zur Realisierung der Darlehensbegehren;
- d) er gibt die Anweisung zur Auszahlung der Darlehen;
- e) er führt die Geschäfte, soweit durch die statutenmäßige Bestimmung nicht anderes verfügt wird, selbständig;
- f) er verständigt den Darlehensnehmer und das befürwortende Exekutivratsmitglied von dem genehmigten Darlehen nach Vorstandsbeschluss;
- g) er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 8 Rechnungsführer und Kassier

Rechnungsführer und Kassier haben die mit dieser Stellung naturgemäß verbundenen Verpflichtungen und sind dem Vorstandsdirektor bzw. dem Vorstand verantwortlich. Sie haben allmonatlich eine genaue Geschäftsübersicht und den Kassaabschluss dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

Bei den Vorstandssitzungen sind auch die Angelegenheiten der Darlehenskassa zu verhandeln. Im Falle des Erfordernisses kann auch eine außerordentliche Vorstandssitzung durch den Vorstandsdirektor angeordnet werden.

Die vom Exekutivrat gewählten Kontrollorgane haben die Gebarung zu kontrollieren, Kassaabschlüsse und Rechnungen zu prüfen, zu diesem Behufe sämtliche Bücher und Akten einzusehen und die Kasse vierteljährlich zu skontieren.

Im Falle von vorkommenden Unregelmäßigkeiten seitens des Vorstandsdirektors oder dessen Stellvertreter hat der Vorstand alle zur Schadloshaltung der Darlehenskasse erforderlichen Schritte einzuleiten.

Es hat in solchen Fällen einen Antrag auf Enthebung des Vorstandsdirektors oder dessen Stellvertreter an den Landespolizeipräsidenten zu erstatten, welchem allein das Enthebungsrecht und die weitere Verfügung zu stehen.

Der Vorstand hat den Vorstandsdirektor zur Einleitung nötigenfalls gerichtlicher Schritte zum Hereinbringen ausständiger Ratenzahlungen aufzufordern oder nach Umständen die Abschreibung gänzlich uneinbringlicher oder nur schwer einzubringender Forderungen zu bewilligen.

§ 10 Behandlung der Darlehensbegehren

Gegenwärtig besteht für ein berechtigtes UI-Mitglied gem. §4 die Möglichkeit, zwischen zwei Darlehenssummen auszuwählen.

Es kann ein **einfaches Darlehen** in Höhe von € 2.500.-
oder ein **doppeltes Darlehen** in Höhe von € 5.000.- beantragt werden.

Die Darlehensvergabe wird formell über die Ausfüllung des vom UI aufgelegten Formblatt durch den Darlehenswerber (kurz: DW) begründet.

Der DW kann mit der UI-Kanzlei, Rücksprache halten und sich, falls erwünscht, betr. Modalitäten der Darlehensvergabe beraten lassen.

In weiterer Folge werden seitens der UI-Kanzlei dem DW die hierzu notwendigen Formblätter zur eigenständigen Antragstellung übermittelt, welcher die Formblätter ordnungsgemäß ausfüllt und mit seiner Unterschrift bestätigt.

Seitens der UI-Kanzlei ist ein Darlehensbegehren sofort auf Anspruchsberechtigung zu prüfen.

Das bedeutet, dass eine Prüfung hinsichtlich **aufrechter UI-Mitgliedschaft** und **aktuellem Darlehensstand** vorzunehmen ist. Wird ein doppeltes Darlehen beantragt sind die bezugnehmenden Bemerkungen des Exekutivratsmitglieds bzw. Vorstandsmitglieds in der entsprechenden Rubrik einzutragen sowie von diesem unterzeichnen zu lassen.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt ist dem UI zu übermitteln. Zur Wahrung der Rechtserheblichkeit ist die Übermittlung nur schriftlich, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (e-mail) möglich.

Sollten Diskrepanzen bestehen, wäre der DW hierüber in Kenntnis zu setzen und falls erforderlich, betreffend einer Lösung des Problems zu befragen oder zu beraten.

Sollte der Darlehensfonds erschöpft sein, so sind die Darlehenswerber, nach dem Zeitpunkt der Anmeldung rangiert, in Vormerk zu nehmen und in derselben Reihenfolge zu betreiben. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann von dieser Bestimmung abgegangen und einem Darlehensansuchen ohne Rücksicht auf die Anmeldezeit vom Vorstandsgremium entsprochen werden.

Gegen einen Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann der DW Einspruch erheben. Hierzu hat er ein förmliches Schreiben mit dem Betreff: „*EINSPRUCH gegen Ablehnung meines Darlehensansuchens*“ zu verfassen und an den Vorstandsdirektor des UI zu übermitteln.

Der Vorstandsdirektor hat bei der nächsten möglichen Vorstandssitzung die Mitglieder des Vorstandes über das Einspruchsschreiben in Kenntnis zu setzen und ist diese Angelegenheit in der Vorstandssitzung zu behandeln. Beharrt der Vorstand auf seiner Entscheidung kann der DW gegen den Ablehnungsbeschluss das UI-Schiedsgericht befragen. Dieser Beschluss ist bindend und endgültig. Über den gesamten Verfahrensgang ist seitens des Vorstandsdirektors ein zusammenfassender Schlussbericht zu legen und dem Vorstandsgremium bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Die Angelegenheit ist dem Protokoll als Anlage beizuschließen.

§ 11

Die Kapitals- und Zinsraten sind am 1. eines jeden Monats durch Bankeinzug einzuziehen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich einen Einziehungsauftrag für Lastschriften zu errichten.

§ 12

Im Falle der Auflösung der Darlehenskassa sind nach beendeter Liquidierung derselben sowohl der Reservefonds als auch die sonstigen erzielten Ersparnisse dem Unterstützungsinstitut zuzuwenden.

ANHANG II

zu den mit Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 30. August 1875, Z. 12709, mit Statthaltereierlaß vom 3. September 1875, Z. 25591, genehmigten Statuten des seinerzeitigen Unterstützungsinstitutes der Bundessicherheitswache in Wien, jetzt als Unterstützungsinstitut der Bundespolizei, benannt.

Auf Grund des Ausschussbeschlusses vom 14. August 1951 und der Genehmigung durch die Bundespolizeidirektion Wien vom 9. Jänner 1952 tritt der Fonds am 1. Jänner 1952 in Wirksamkeit.

§1

Das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei errichtet auf Grund des § 4 Abs. 1 Zi 6 seiner Statuten einen Fonds zur Bestreitung eines Begräbniskostenbeitrages für anspruchsberechtigte Hinterbliebene nach dem Ableben von Mitgliedern des Unterstützungsinstitutes.

§ 2 Teilnehmerschaft

Anspruchsberechtigte Hinterbliebene von Mitgliedern des Unterstützungsinstitutes können auf ihr Verlangen innerhalb eines Monats nach Ableben des UI-Mitglieds dem Fonds beitreten.

§ 3 Beschaffung der Fondsmittel

Vom Vorstandsgremium des UI wurde in der Sitzung vom 21.03.2012 beschlossen, dass jeder Teilnehmer ab 1.1.2013 einen jährlichen Beitrag als Auflage von € 10,20, (bisher € 20,40) zu entrichten hat. Dieser Betrag ist immer mit Jahresanfang im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr einzubezahlen.

§ 4 Leistungen des Fonds

Beim Ableben des Fondsteilnehmers wird ein Begräbniskostenbeitrag in der Höhe von € 200,- geleistet.

Anspruch auf die Leistungen haben die Hinterbliebenen; als solche sind anzusehen:

1. Die ehelichen Kinder;
2. jene Person, die den Nachweis erbringt, dass sie das verstorbene Fondsmitglied vor dem Tode gepflegt hat, insofern diese Pflege nicht als Berufspflicht erfolgt ist.
3. In Ermangelung der vorher aufgezählten Personen, den durch eine letztwillige Verfügung eingesetzten oder sonstigen gesetzlichen Erben.
4. Auf den Begräbniskostenbeitrag haben jedoch nur jene Hinterbliebenen Anspruch, welche die Beerdigungskosten bestritten haben. Wurden letztere von jemand beglichen, der nicht als Hinterbliebener anzusehen ist, so kann er den Ersatz seiner für die Beerdigung gemachten Ausgaben bis zu dem im § 4 festgesetzten Höchstausmaß beanspruchen. Waren die Kosten geringer als diese Vergütung, so fällt der Überschuss den Hinterbliebenen zu.
5. Wurden die Beerdigungskosten aus irgendeinem Grunde, den Fall der Armut ausgenommen, aus öffentlichen Mitteln bestritten, so fällt der vom Fonds zu leistende Betrag gleichfalls den Hinterbliebenen zu.
6. Die Auszahlung des Beerdigungskostenbeitrages erfolgt gegen eine vom zuständigen Standesamt ausgefolgte Bestätigung über den erfolgten Tod.

§ 5 Erlöschen des Anspruches

1. Mit dem freiwilligen Austritt aus dem Fonds.
2. Im Falle der Wiederverhehlung.
3. Wenn ein Fondsteilnehmer durch sechs Monat die im §3 festgelegten Auflagen nicht geleistet hat, so wird er als ausgetreten betrachtet und es erlischt der Anspruch an den Fonds.

§ 6 Verfall des Beerdigungskostenbeitrages

Der Beerdigungskostenbeitrag verfällt zugunsten des Fonds;

1. Wenn Hinterbliebene oder Erbberechtigte der Verstorbenen entweder nicht ermittelt werden können oder aber binnen Jahresfrist einen Anspruch nicht erheben;
2. Wenn Hinterbliebene oder Erbberechtigte nicht vorhanden sind;
3. Wenn ein Anspruch nach § 4, Punkt 4, Satz 2, der Statuten nicht binnen Jahresfrist erhoben wird.

§ 7 Auflassung des Fonds

Im Falle der Auflassung des Fonds sind die eventuell erzielten Ersparnisse dem Unterstützungsinstitut der Bundespolizei zuzuwenden.
